

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Wasserrecht;
Änderungen im Wildbachverzeichnis des
Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Campingplatz Moos
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes „Hammerau E“ der Gemeinde Ainring
zur Anpassung der möglichen Nutzungen an das
Wirtschaftsleitbild des Landkreises Berchtesgadener Land
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer
Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Hammerau E“ (Bereich Sägewerkstraße Süd)
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass
einer Ortsergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB,
für das Grundstück der Fl. Nr. 177/T Gem. Straß;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2017 6

Landratsamt Berchtesgadener Land

Wasserrecht; Änderungen im Wildbachverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz u. a. ein Wildbachverzeichnis aufzustellen, in dem diejenigen Gewässer Dritter Ordnung einzutragen sind, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz plant nun, dieses Verzeichnis zum 1. Januar 2018 zu berichtigen. Für den Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land sind nur geringfügige Änderungen vorgesehen, die sich im Einzelnen aus dem beigefügten Auszug aus der Anlage 2 - Wildbäche - ergeben.

Die vorgesehene Berichtigung wird hiermit gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.2.2016 bekannt gemacht.

Bad Reichenhall, den 17. August 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rudolf Schaupp, Stellvertreter des Landrats

Beschreibung der Änderungen

Änderung am Einzugsgebiet (Änderungen in Anlage 2)	Änderungen an Gewässerstreifen im Internet-Kartendienst (keine Änderungen in Anlagen 2 + 3 erforderlich)	Änderung an ausgebauten Wildbach-Strecken (Änderungen in Anlage 3 + entsprechende Anpassung im Internet-Kartendienst)	Landkreis	Zuständiges WWA
Änderung am Einzugsgebiet (Änderungen in Anlage 2)	Anpassung an das Gewässernetz (gn, 2013: Ergänzung eines Zulaufes zum Saalachsee aus dem nördlichen Teileinzugsgebiet		Berchtesgadener Land	Traunstein
Korrektur der Bemerkungen			Berchtesgadener Land	Traunstein
	Ergänzung des Oberlaufes des Ottmaninger Grabens als Wildbach. Angleichung nach Kontrolle an die textliche Beschreibung des Anfangspunktes		Berchtesgadener Land	Traunstein
Korrektur der Bemerkungen			Berchtesgadener Land	Traunstein
Änderung des Einzugsgebietnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Änderung des Einzugsgebietnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Änderung des Einzugsgebietnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Berchtesgadener Land	Traunstein
Korrektur der Bemerkungen			Berchtesgadener Land	Traunstein
Ergänzung der Bemerkung			Berchtesgadener Land	Traunstein

Auszug aus Anlage 2 - Wildbäche

Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
414055	Saalach: Zuflüsse nahe Saalachsee	Ursprünge in der Nordwestseite des Lattengebirges und am Müllnerhöndl; Gde. Schneizlreuth, Stadt Bad Reichenhall, Lkr. Berchtesgadener Land	Mündung in die Saalach bzw. Eintritt in den Talboden, Gde. Schneizlreuth, Stadt Bad Reichenhall, Lkr. Berchtesgadener Land	Nur die Zuflüsse zwischen der Einnündung des Schwarzbaches und des Wappbaches
414058	Stoßler Ache (Pidinger Ache)	Ursprung der Quellbäche bei der Stoßler Alm am Teisenberg bzw. Ursprünge der Quell- und Seitenbäche, Gde. Anger, Gde. Pidling, Lkr. Berchtesgadener Land	Mündung in die Saalach Fluss-km 11,7 bzw. Einnündung der Quell- und Seitenbäche in die Stoßler Ache oder in den Talboden, Gde. Anger, Gde. Pidling, Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen: Hainhamer Moosbach und Moosgraben bis Einnündung Seeländgraben; linksseitiger Seitengraben; ehem. Triebwerkskanal von Wolfersau bis Anger, Tallauf Holzlandgraben, Tallauf Zenzenbach, Wiebach, Schloßgraben unterhalb Verbauung, Mairbach, Aub
414060	Mühlstätter Graben	Ursprung bei Kohlstatt; Gde. Ainring, Lkr. Berchtesgadener Land	Brücke am Ende des Pflastergerinnes (Stadtweg) am südöstlichen Ortsausgang von Ainring; Gde. Ainring, Lkr. Berchtesgadener Land	
414066	Sur, Zuflüsse	Beginn der Schluchtläufe; Markt Teisendorf; Lkr. Berchtesgadener Land	Ende der Schluchtläufe am Fuß der Surtalhänge bzw. Mündung in die Sur oder in den Surspeicher; Markt Teisendorf; Lkr. Berchtesgadener Land	Nur die Zuflüsse der Sur zwischen der Einnündung des Bauernschmidgrabens und dem Hauptdamm des Surspeichers. Ausgenommen Bauernschmidgraben oberhalb des Schluchtaufes
414077	Eisgraben (BGL)	Einnündung des Stockgrabens südlich von Ramstetten; Markt Teisendorf; Lkr. Berchtesgadener Land	Ende des Schluchtaufes bei Gallerbach; Gde. Petting, Lkr. Traunstein	Ausgenommen Katzenbach von der Quelle bis westlich von Geischberg und Mehlinger Bach
414077	Eisgraben (BGL)	Einnündung des Stockgrabens südlich von Ramstetten; Markt Teisendorf; Lkr. Berchtesgadener Land	Ende des Schluchtaufes bei Gallerbach; Gde. Petting, Lkr. Traunstein	Ausgenommen Katzenbach von der Quelle bis westlich von Geischberg und Mehlinger Bach
414079	Saalach: Linksseitige Zuflüsse nördlich von Pidling	Ursprünge an der Ostseite des Högls; Gde. Pidling, Gde. Ainring; Lkr. Berchtesgadener Land	Mündung in die Saalach bzw. Eintritt in den Talboden, Gde. Pidling, Gde. Ainring, Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen Taläufe

414461	Berchtesgadener Ache	Zusammenfluss von Ramsauer Ache und Königsseeer Ache bzw. Ursprünge der Seitenbäche; Markt Berchtesgaden; Lkr. Berchtesgadener Land	Landesgrenze gegen Österreich nördlich von Marktschellenberg bzw. Mündung der Seitenbäche in die Berchtesgadener Ache; Markt Marktschellenberg; Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen: Flachstrecken des Weiherbaches mit Seitengraben und des Klostergrabens zwischen Freibad Aschauerweiher und Siedlung Weiherbach; Mühlkanal des Hofbräuhauses Berchtesgaden und Triebwerkskanal des Kraftwerkes Gartenau; Quellbäche des Tiefenbachs	Anpassung an das Gewässernetz fgn. 2013: Ergänzung eines Wildbaches bei Wiesengut	Berchtesgadener Land	Traunstein
414461	Berchtesgadener Ache	Zusammenfluss von Ramsauer Ache und Königsseeer Ache bzw. Ursprünge der Seitenbäche; Markt Berchtesgaden; Lkr. Berchtesgadener Land	Landesgrenze gegen Österreich nördlich von Marktschellenberg bzw. Mündung der Seitenbäche in die Berchtesgadener Ache; Markt Marktschellenberg; Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen: Flachstrecken des Weiherbaches mit Seitengraben und des Klostergrabens zwischen Freibad Aschauerweiher und Siedlung Weiherbach; Mühlkanal des Hofbräuhauses Berchtesgaden und Triebwerkskanal des Kraftwerkes Gartenau; Quellbäche des Tiefenbachs	Korrektur der Bemerkungen	Berchtesgadener Land	Traunstein
414462	Ramsauer Ache	Zusammenfluss von Klausbach und Hinterseeauslauf bzw. Ursprünge der Quell- und Seitenbäche; Zuflüsse zum Hintersee; Gde. Ramsau, Lkr. Berchtesgadener Land	Zusammenfluss mit der Königsseeer Ache, Einmündung in den Hintersee bzw. Mündung der Seitenbäche in die Ramsauer Ache; Gde. Ramsau, Gde. Schönau am Königssee, Gde. Bischofswiesen; Lkr. Berchtesgaden; Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen: Hintersee sowie Gräben und Flachstrecken südlich des Sees; Zufluss aus dem Moosgebiet bei Antelnichmühle; Egelgraben unterhalb Taubensee bis Hintersimon; Mühl- und Triebwerkskanäle; Graben nördlich Handwerkersiedlung Stangenwald (Gde. Bischo)	Anpassung an das Gewässernetz fgn. 2013: Korrektur des Verlaufes eines Seitenbaches des Gröllbaches bei Mayringer	Berchtesgadener Land	Traunstein
414463	Bischofswieser Ache	Zusammenfluss von Mausgraben und Frechenbach bzw. Ursprünge der Seitenbäche; Gde. Bischofswiesen; Lkr. Berchtesgadener Land	Einmündung in die Ramsauer Ache bzw. Mündung der Seitenbäche in die Bischofswieser Ache; Gde. Bischofswiesen; Lkr. Berchtesgadener Land	Ausgenommen: Quellbäche des Dachmooses bis Neuhaus und Seitengraben des Neuhausgrabens; Quellbach bei Stockerhaus in Winkl; Ausleitung bei Vorderstockerlehen; Lettengraben unterhalb Wasserweg; Oberlauf Burgergraben bei der Jäger-Kaseme	Korrektur der Bemerkungen	Berchtesgadener Land	Traunstein
414464	Königsseeer Ache	Auslauf Königssee ab Seeklause bzw. Ursprünge der Seitenbäche, Zuflüsse und Runsen; Gde. Schönau gemeindefreies Gebiet; Lkr. Berchtesgadener Land	Zusammenfluss mit der Ramsauer Ache bzw. Einmündung in den Königssee, Mündung in die Königsseeer Ache und Eintritt in das flache Talbecken; Markt Berchtesgaden; Gde. Schönau; Lkr. Berchtesgadener Land	Einschließlich Zuflüsse in den Königssee und der Runsen am Nordhang des Grünsteins;	Anpassung an das Gewässernetz fgn. 2013: Ergänzung des Bachabschnittes am Mittersee zwischen Königssee und Obersee	Berchtesgadener Land	Traunstein

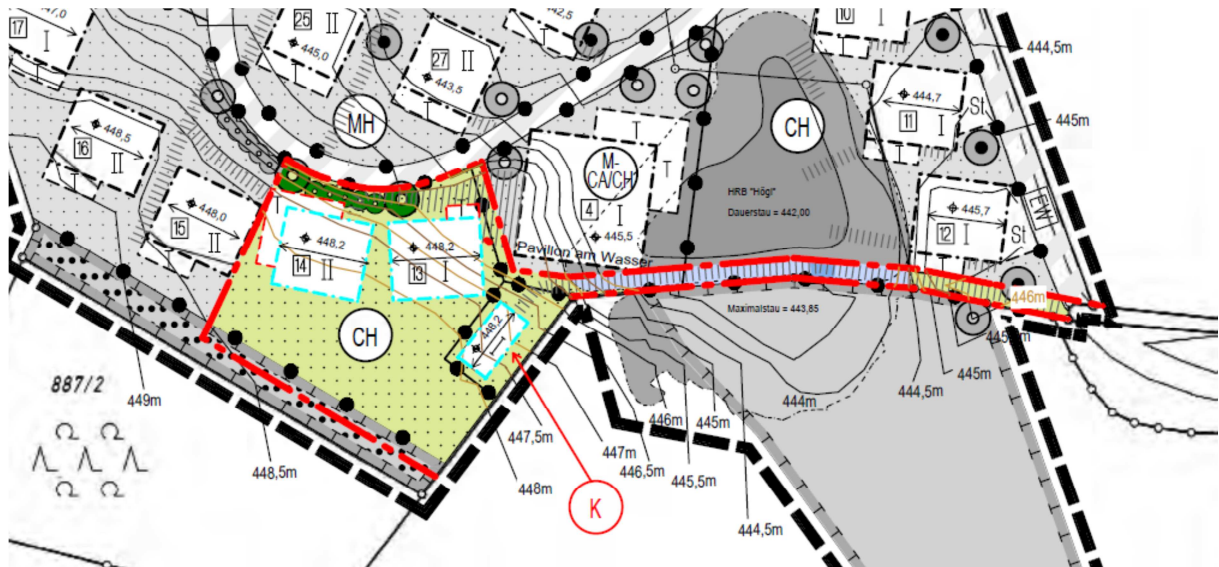
Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Campingplatz Moos gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.8.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Campingplatz Moos.

Von der 1. Änderung ist der Bereich der Chalets Nr. 13 und 14 des Bebauungsplans betroffen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan lässt für diese beiden Chalets planungsrechtlich eine Errichtung in 2-geschossiger Bauweise nach dem Typ 4 des zum Bebauungsplan zugehörigen Schemaplanes zu. Der Grundstückseigentümer und Veranlasser der Bebauungsplanänderung plant nun für das Chalet Nr. 13 eine Rücknahme dieses 2-geschossigen Baurechts auf eine 1-geschossige Bauweise analog zu den Chalets Nrn. 8 bis 12 nach dem Typ 5 des Schemaplanes und die Verlagerung der Baugrenzen für die beiden Chalets Nr. 13 und 14 nach Norden in Richtung zu dem privaten Erschließungsweg hin. Mit dieser Abrückung der Baugrenzen von dem südwestlich auf Fl. Nr. 887/2 vorhandenen, höher gelegenen Waldbestand wird auch das Baumschlagrisiko in diesem Bereich entschärft. Weiters soll im Bereich südwestlich des Chalets Nr. 13 zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 73 hin Baugrenzen für eine kleine, eingeschossige Kapelle ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Vom Geltungsbereich erfasst ist ein Teilstück des Grundstücks Flurnummer 887 der Gemarkung Ainring, der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

6. September 2017 bis 9. Oktober 2017

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Nachfolgende Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

Änderungsplan Bebauungsplan Campingplatz Moos mit Satzung und Begründung, sowie Vorhabenplan Kapelle.

Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Architekturbüro Zeller & Romstätter, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21. August 2017 mit Satzung und Begründung vom 21. August 2017.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Campingplatz Moos - eingesehen werden.

Mitterfelden, den 22. August 2017
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“ der Gemeinde Ainring zur Anpassung der möglichen Nutzungen an das Wirtschaftsleitbild des Landkreises Berchtesgadener Land gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 21. August 2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Hammerau E“ der Gemeinde Ainring zu ändern. Die Änderung soll dazu dienen, den Nutzungskatalog im Gewerbegebiet des derzeit geltenden Bebauungsplanes an das Wirtschaftsleitbild des Landkreises Berchtesgadener Land anzupassen und differenzierte Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung und der allgemein zulässigen baulichen Anlagen zu treffen.

Demnach sollen bevorzugt Unternehmen aus hochproduktiven Branchen allgemein möglich sein und angesiedelt werden. Maßstab sind Branchen und Unternehmen mit hoher Wertschöpfung (Arbeitsplätze, Umsatz und Steueraufkommen), sowie hochwertigen, qualifizierten Arbeitsplätzen. Beispiele sind: hochwertige Produktionsbetriebe, IT, Kreativwirtschaft, Dienstleistung, Entwicklungsunternehmen, digitale Produkte.

Vor dem Hintergrund der knappen Flächen sollen Unternehmen nicht angesiedelt werden, die viel Flächen verbrauchen aber wenig Arbeitsplätze bringen. Ebenso nicht gewünscht sind besonders lärmintensive Betriebe und solche, die z. B. besonders viel Abwasser verursachen. Konkret sollen also vorliegend einzelne Nutzungen wie z. B. Waschparks, Tankstellen, Drive-in-Fastfood-Restaurants oder Spielhallen ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 1,4 ha liegt südlich der Sägewerkstraße in Hammerau. Vom Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst sind die Grundstücke 1690, 1506/1, 1506/2, 1513, 1513/5 und 1513/6 der Gemarkung Ainring.

Die Gemeinde wird die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Das gilt auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen werden.

Mitterfelden, den 22. August 2017
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“ (Bereich Sägewerkstraße Süd) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 21. August 2017 beschlossen, für das Gebiet „Hammerau E“ in Hammerau den Bebauungsplan zu ändern und in diesem Zusammenhang ebenfalls am 21. August 2017 gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt für die vom Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hammerau E" betroffenen Grundstücke (jeweils der Gemarkung Ainring):

1690, 1506/1, 1506/2, 1513, 1513/5 und 1513/6.

Jedermann kann die Veränderungssperre „2. Änderung Bebauungsplan Hammerau E“ im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Mitterfelden, den 22. August 2017
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 177/TF Gem. Straß;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 3.8.2015 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit der Ortsergänzungssatzung soll ein einzelnes Außenbereichsgrundstück, Fl. Nr. 177 TF am westlichen Ortsrand von Straß, in den Innenbereich im Sinne des § 34 Abs.1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit Ortsergänzungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebengebäude ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 21.8.2017 beschloss der Bauausschuss den Satzungsentwurf zu überarbeiten und neuerlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 21.8.2017 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom



6. September 2017 bis 9. Oktober 2017

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 24. August 2017
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 6

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.751.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

984.100,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

160.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 24. August 2017
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender
